

Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegraph-Adressen:
Schneeberg und Schneeberg.

Verleger:
Schneeberg 51.
Aus 25.
Schwarzenberg 19.

Amtsblatt für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johann-georgenstadt, Kösnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Nr. 238

Donnerstag, 13. Oktober 1898.

31. Jahrgang

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Abonnement für ein Jahr 1 Mark 50 Pf., für sechs Monate 90 Pf., für drei Monate 50 Pf., in einzelnen Nummern 10 Pf. Die Anzeigen werden in der ersten Spalte mit 20 Pf., in der zweiten mit 15 Pf., in der dritten mit 10 Pf., in der vierten mit 5 Pf. berechnet. Die Anzeigen werden nur für den ersten Tag und erstens Tag.

Donnerstag, 13. Oktober 1898.

Die Vorschriften für die am Samstag erscheinende Nummer des „Erzgebirgischen Volksfreund“ für die nächsten Tage werden im nächsten Heft mitgeteilt. Die Anzeigen werden nur für den ersten Tag und erstens Tag.

Am 8. Oktober d. Jrs. ist ein gelber, rauhhäutiger, ca. 3jähriger männlicher Schäferhund in Griesbach, nachdem derselbe frei umhergelaufen war, geblüht und durch bezirklichgerichtliche Untersuchung die Tollwuth bei demselben festgestellt worden. Derselbe Hund ist am 7. d. Mts. von Bindenan, wo er bestamm, über Neustädtel nach Schneeberg und weiter gelaufen.

Es wird daher für die Orte Bindenan, Griesbach, Zschornau, Nieder- schlema, Oberschlema, Reudersfel und den Gerichtsbezirk Niederschlema, sowie für das Staatsforstrevier Hundshäbel bis 13. Januar 1899 die Festlegung aller Hunde angeordnet. Die betheiligten Ortsbehörden haben innerhalb ihrer Bezirke sofort das Weiter Nöthige vorzunehmen.

Schwarzenberg, am 12. Oktober 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frb. v. Wising.

Freitag und Sonnabend, den 14. und 15. Oktober 1898,
werden wegen Reinigung der Geschäftsräume nur dringliche Sachen erledigt.
Schneeberg, den 12. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Silber.

Freitag, den 14. d. Mts., Nachm. 3 Uhr,
gelangt in Aue 1 neuer Salonschrank, 1 bergl. Kommode, 1 bergl. Bettstelle, 1 bergl. Tischgarnitur, bestehend aus Chaiselongue und 2 Fantenils, 1 Regulator u. S. m. meistbietend gegen sofortige Barzahlung öffentlich zur Versteigerung.
Bieter sammeln sich baselbst in Leonhardt's Gasthaus.
Schneeberg, am 11. Oktober 1898.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.
Rüb.

Schulgeld Schneeberg betr.

Das Bürger-, Seminarbildungs- und Fortbildungsschulgeld auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1898 ist bis längstens **den 17. Oktober d. J.**

bei Vermeidung des vorgeschriebenen Bezahlungsverfahrens an die hiesige Schulgelde-Einnahme abzuführen.
Schneeberg, am 8. Oktober 1898.

Der Stadtrath.
Dr. von Boydt.

Neustädtel. Nachdem am 8. dieses Monats Herr Richard Kay Doß, hier, als Rathspräsident und Protocollant verpflichtet und eingewiesen worden ist, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.
Der Stadtrath.
Speck, Bürgerm.

Grünhain. Die Liste über diejenigen hiesigen Einwohner, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, liegt vom 13. bis 21. dieses Monats an hiesiger Rathsstelle zur Einsicht der Betheiligten aus und kann innerhalb dieser Frist gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste mündlich oder zu Protocoll Einspruch hier erhoben werden.
Grünhain, am 11. Oktober 1898.

Der Stadtrath.
Klinger.

Anlage A.

In §§ 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über ihre Vermögens beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurück gerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Richter;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf des Geschworenenamte Anwendung.

Geletz.

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;
3. der Generaldirector der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Standesamt Aue betr.

Nachdem die Geschäftsräume des Standesamtes nach dem Verwaltungsgebäude Neuhofstraße Nr. 14 verlegt worden sind, wird hiermit bekannt gegeben, daß Ausgebote an allen Werktagen nur **Vormittags von 8 bis 11 Uhr** entgegen genommen werden können, während für alle übrigen **Standesamtsgeschäfte** die bisherige Expeditionszeit, d. i. an allen Werktagen von **8 bis 12 Uhr Vormittags**, wegen des Umfanges der Geschäfte, bestehen bleibt.

Nachmittags bleiben die Geschäftsräume für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen, da dem Standesbeamten für diese Zeit andere Dienstgeschäfte obliegen.

Hierbei wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jede Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche und jeder Sterbefall einschließlich der Todgeburt, spätestens am nächstfolgenden Wochentage von dem zur Anmeldung Verpflichteten bei dem unterzeichneten Standesamte anzumelden ist und daß die Anzeigenden sich, wenn sie den Beamten des Standesamtes nicht persönlich bekannt sind, über ihre Person durch eine andere dem Standesbeamten bekannte, glaubwürdige Person, oder durch Post, Postkarte, Telegramm, Familienkassenbuch oder sonstige Legitimationspapiere nachzuweisen haben.
Aue, den 11. Oktober 1898.

Königliches Standesamt.
Marxer.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten zu Schwarzenberg

Freitag, den 14. October 1898, Nachm. 6 Uhr, im Stadthaus Zimmer Nr. 1.

Holz-Versteigerung auf Lauterer Staatsforstrevier.

In Rathskeller zu Aue

Donnerstag, den 20. Oktober 1898, von vormittags halb 9 Uhr an,

2292 weiche Stämme	von 10-36 cm	Mittelfürte,
292 harte Räder	8-42	Oberfürte,
748 weiche	8-40	
211 harte Drehhänge	8-15	Unterfürte,
8009 weiche	8-15	
24420	Reishänge	8-7
59 1/2	rm weiche Brennholz,	
35	harte Brennholz,	
178	weiche	
7	harte Jaden,	
10	weiche	
92	harte Kette und	
305	weiche	

In den Durchforstungen und Schlagschneidungen der Wälder längen 1 bis 55.

einzelu und portienweise, soweit die geforderten Cautionen nicht ausreichen, unter gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Auskunft über diese Auktion ertheilt die unterzeichnete Revierverwaltung.

Königliche Forstrevierverwaltung Lauter und Königliches Forstrentamt Schwarzenberg,
am 10. Oktober 1898.
Großmann. Böhler.

Holz- und Brennholz-Auktion auf Pfannenstieler Revier.

In Rathskeller in Aue sollen Freitag, den 14. Oktbr. a. c., von Nachm. 2 Uhr an

die im Schlage am Eisenstein, Abth. 8, sowie in Abth. 2. und 12 aufbereiteten Hölzer, als:

590 Stück weiche Stämme	von 8-8 cm	Unterfürte,
2	harte	Brennholz,
11	harte	Brennholz,
78	harte	Stämme,
9	harte	Stämme und
2	harte	Stämme

unter den üblichen Bedingungen versteigert werden.
Königliche Schwarzbürgische Forstverwaltung Pfannenstiel.